

Voranmeldung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung
in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Rabenau



Einrichtung: Hort Oelsa ☐

Aufnahme ab: vom: _____ bis: _____

Betreuungszeiten: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Hort Oelsa: 5,0 Std. ☐ 6,0 Std. ☐

Wird eine Betreuung im **Frühhort von 6.00 bis 7.00 Uhr benötigt**: ja ☐ nein ☐
(Die Frühhortbetreuung findet im Kindergarten Oelsa statt.)

Personalien des Kindes:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Geschwisterkinder, die eine Kindertagesstätte/Hort oder Tagespflegereinrichtung besuchen:

Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung, Ort

Personalien der Erziehungsberechtigten:

Pflegeeltern: ☐ ja ☐ nein

Name des Vaters	Telefonnummer und Anschrift der Arbeitsstelle (bei Notfall)
Familienstand: led./ verh. / gesch.	
Name der Mutter	Telefonnummer und Anschrift der Arbeitsstelle (bei Notfall)
Familienstand: led./ verh. / gesch.	
Alleinerziehend: ☐ ja ☐ nein Bitte beachten Sie die Definition auf Seite 4.	Private Telefonnummer

Besucht Ihr Kind derzeit eine Kindertageseinrichtung: ☐ ja ☐ nein

Einrichtung (Name, Anschrift):
Besuch seit (Tag/Monat/Jahr):

Hinweise

zur Voranmeldung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Hort der Grundschule Oelsa

Wir bitten alle Eltern, die ihr Kind in den Hort der Grundschule Oelsa für einen Hortplatz anmelden wollen zu beachten, **dass eine Voranmeldung rechtzeitig (mind. sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn) schriftlich bei der Leitung des Hortes oder der Stadtverwaltung erfolgen sollte.**

Gemäß § 4 sächsisches Kindertagesstättengesetzes sind Eltern angehalten, den Betreuungsbedarf für ihr Kind mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich bei der entsprechenden Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson und bei der Gemeinde anzumelden.

Diese Voranmeldung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist noch keine Zusicherung, dass der Platz auch zum angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann. Erst ein von der Stadtverwaltung Rabenau unterschriebener Betreuungsvertrag ist für die Aufnahme Ihres Kindes bindend.

Bitte melden Sie sich unbedingt **spätestens 4 Monate** vor der gewünschten Aufnahme **nochmals** in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Rabenau, Hauptamt. Dann kann Ihnen zum Aufnahmetermin und zum Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft erteilt werden.

Um die Inanspruchnahme einer Ermäßigung des Elternbeitrags prüfen zu können, bitten wir Sie **bei der Abgabe dieser Voranmeldung** die Geburtsurkunden aller im Haushalt lebenden Kinder, Ihre Personalausweise, bei Zuzug die Meldebestätigung sowie vorhanden die Sorgerechtsklärung, Negativattest, Urteil bei alleinigem Sorgerecht, mitzubringen, **sofern dies Unterlagen noch nicht der Stadtverwaltung Rabenau vorliegen.**

Für alle Rabenauer Kindertagesstätten und Tagesmütter gilt das ab dem 01.03.2020 in Kraft getretene Maserschutzgesetz.

Alle betroffenen Personen, die **mindestens ein Jahr alt** sind, **müssen ab dem 01.03.2020 eine** Masernschutzimpfung oder **eine** Masernimmunität nachweisen.

Alle Personen, die **mindestens zwei Jahre alt** sind, **müssen** mindestens **zwei** Masernschutzimpfungen oder zum Beispiel durch eine bereits durch die
1. Masernschutzimpfung erworbene ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Kinder unter einem Jahr können **ohne** Nachweis aufgenommen werden. Mit dem ersten Geburtstag müssen die im ersten und zweiten Absatz genannten Nachweise erbracht werden.

Nach Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) (Stand 15.12.2016), kann eine Impfung ab einem Alter von 9 Monaten erfolgen, insbesondere vor einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung (Krippe, Kindergarten Hort).

Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist **ausgenommen** (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG). Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Wer **keinen Nachweis** vorlegt, darf in den betroffenen Einrichtungen **nicht aufgenommen bzw. betreut werden. Bestehende Betreuungsverträge werden durch die Stadt Rabenau gekündigt.**

Stand: 22.07.2020

Voranmeldungen, bei denen seitens der Antragsteller bis zu 4 Monate vor der gewünschten Aufnahme keine Rücksprache mit der Stadtverwaltung Rabenau, Hauptamt oder der Horteinrichtung erfolgt, werden nicht mehr als Anmeldung bearbeitet.

Die vorstehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Angaben wahrheitsgemäß eingetragen!

(Bei Änderungen müssen die Daten korrigiert werden!)

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschr. d. Erziehungsberechtigten

Bestätigung der Stadtverwaltung

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rabenau:

Dienstag 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 0351-649820

Telefax : 0351-6498211

Mail: hauptamt@stadt-rabenau.de

Die Voranmeldung senden Sie bitte an:

**Stadtverwaltung Rabenau
Hauptamt
Markt 3
01734 Rabenau**

Definition des Begriffs „Alleinerziehend“ gemäß § 15 Abs. 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) zur Umsetzung ab 01.09.2020

Begriffsdefinitionen:

Als „Alleinerziehende/r“ ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn:

- ein getrennt lebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.
- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrennt lebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell)
- zwei Gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch den getrennt lebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird

Alleinerziehend und Wochenwechselmodell

Beim Wechselmodell ist ein „alleinerziehend“ zu verneinen, wenn die Elternteile nicht nur annähernd gleichwertige zeitliche Anteile an der Betreuung haben (es macht dabei keinen Unterschied, ob getrennt lebende Eltern ihr Wechselmodell halbwöchentlich oder wöchentlich/monatlich gestalten), sondern auch die Verantwortung für die Sicherstellung einer Betreuung gleichermaßen bei beiden Eltern liegt.

Umsetzung ab 01.09.2020:

In Bezug auf die Berechnung von Absenkungen bzw. Erstattung von Kita-Beiträgen, wird die Stadtverwaltung Rabenau diese Rechtsauslegung ab dem 01.09.2020 anwenden.

Stand: 22.07.2020